

# Erlaubnisschein.

*Johann Josefmann Simeon Schmidt*  
*in Plauen*

ist unter den umstehenden Bedingungen **Erlaubnis** erteilt worden, in dem  
Hausgrundstücke *Oberer Graben 33,*  
Abteilung *B* Nr. *10* der hiesigen Brandversicherungsortsliste,  
den

## **Kleinhandel mit Branntwein**

*in Kapseloffenen Flaschen*  
zu betreiben.

Diese Erlaubnis berechtigt jedoch **nicht** zum **Ausschank** von Branntwein.  
Als solcher hat insbesondere auch zu gelten, wenn den Käufern Gelegenheit  
gegeben wird, den gekauften Branntwein sofort im Verkaufsladen zu genießen.

Plauen, *8. November* 19*21.*

**Der Stadtrat** *von Plauen*  
**Gewerbeamt.**



*Handwritten signature*

*2.00 M* Kosten.

Hierzu:  
1 Regulativ.

*Handwritten mark*

## Bedingungen.

---

1. Der Kleinhandel mit Branntwein darf nur in dem festgesetzten Umfange und nur in dem Raume ausgeübt werden, der auf der seinerzeit hier eingereichten Zeichnung als Verkaufsladen bezeichnet ist. Sollen hierzu andere Räume verwendet werden, so bedarf es dazu außer etwaiger baupolizeilicher Genehmigung besonderer Erlaubnis des Stadtrats.
  2. An der Verkaufsstelle oder in den damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen dürfen für die Branntweinkäufer Trinkgefäße (Gläser, Flaschen) zum sofortigen Genuß des Branntweins nicht bereit gehalten werden.
  3. Auf die Bestimmungen in § 5—7, 13, 18, 19, 26—28 des Regulativs über die Ausübung des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in der Stadt Blauen vom 10. Juni 1897 und den Anhang zu diesem Regulative wird besonders hingewiesen.
  4. Gegenwärtiger Erlaubnisschein ersetzt die in § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige nicht; diese ist daher besonders zu erstatten.
-